

Ansprüche nach § 7 BRTV und deren lohnsteuerrechtliche Behandlung ab 01.01.2023

Am 30.03.2023 hat der zuständige Tarifausschuss einstimmig die Allgemeinverbindlichkeit der Wegezeitentschädigung mit Wirkung zum 01.01.2023 befürwortet. Sobald die Veröffentlichung im Bundesanzeiger stattgefunden hat, tritt diese in Kraft.

Arbeitet ein gewerblicher Arbeitnehmer außerhalb des Betriebes auf wechselnden Baustellen, gewährt § 7 BRTV verschiedene Ansprüche.

- Erstattung von Aufwendungen für Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger kommen weitere Entschädigungen von Wegezeiten (neben dem bereits im Bauzuschlag enthaltenen Anteil von 2,5% auf den Tariflohn) hinzu. Die tariflichen Ansprüche unterliegen jedoch steuerrechtlich unterschiedlichen Vorgaben.

Für die Wegezeitentschädigung müssen drei Voraussetzungen vorliegen:

- **Arbeitnehmer müssen auf wechselnden Baustellen arbeiten,**
- **berufsbedingt mehr als 8 Stunden von der eigenen Wohnung abwesend sein und**
- **für die Fahrt zur Baustelle keine Vergütung aus tariflichen Gründen erhalten**

Nutzung Firmenfahrzeuge

Werden die Fahrzeuge z.B. von der Fahrt von der Wohnung zur Baustelle von der Firma gestellt, hat das keinen Einfluss auf die Wegezeitentschädigung.

Wenn die Fahrzeit für den **Sammeltransportfahrer** als Arbeitszeit gewertet wird, kommt keine Wegezeitentschädigung zum Tragen. Wird sie nicht als Arbeitszeit gewertet, dann greift die Regelung der Wegezeitentschädigung.

Tarifrecht

Die tariflichen Ansprüche unterscheiden nach Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen (nachfolgend: Baustelle) außerhalb des Betriebes (berufliche Auswärtstätigkeit, die nicht an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird) - mit und ohne tägliche Heimfahrt.

Baustelle mit täglicher Heimfahrt (§ 7 Nr. 3 BRTV)	Baustelle ohne tägliche Heimfahrt (§7 Nr. 4 BRTV)
Jede Arbeitsstelle außerhalb des Betriebs, die keine Arbeitsstelle ohne tägl. Heimfahrt nach der Definition des § 7 Ziff.4 BRTV ist (d.h. die Baustelle ist nicht mehr als 75 km vom Betrieb entfernt und der normale Zeitaufwand zum Erreichen der Arbeitsstelle beträgt für den Arbeitnehmer von seiner Wohnung aus nicht mehr als 75 Minuten)	Baustelle ist: <ul style="list-style-type: none">- mindestens 75 km vom Betrieb entfernt- und- der normale Zeitaufwand zum Erreichen der Arbeitsstelle beträgt für den Arbeitnehmer von seiner Wohnung aus mehr als 75 Minuten-- liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, liegt nach dem BRTV eine Arbeitsstelle mit tägl. Heimfahrt vor.

1. Baustellen mit täglicher Heimfahrt (§7 Nr. 3 BRTV)

- Fahrtkostenabgeltung (§7 Nr. 31 3.1.BRTV)
- Einsatz auf einer Baustelle (auswärtige Tätigkeit), die mindestens 10 Km von der Wohnung des Arbeitnehmers entfernt ist
- **Arbeitnehmer nutzt eigenes Fahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel und Arbeitgeber stellt keine kostenlose Beförderungsmöglichkeit (Sammeltransport)**

Eigener PKW: mindesten 10 km und nicht mehr als 75 Min. Zeitaufwand	0,20 € pro gefahrene Kilometer Höchstbetrag 30,00 € je Arbeitstag
Öffentliche Verkehrsmittel	Erstattung der notwendigen Kosten

Verpflegungszuschuss – gestaffelt auf Grundlage der Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle, wenn:

- Einsatz auf wechselnden Baustellen erfolgt,
- die Fahrzeit nicht als tarifliche Arbeitszeit vergütet wird und
- der Mitarbeiter mehr als 8 Stunden berufsbedingt von der Wohnung abwesend ist

bis 50 km	6,00 € pro Tag	Ab 1.1.2024 – 7,00 €
>50 km bis 75 km	7,00 € pro Tag	Ab 1.1.2024 – 8,00 €
>75 km	8,00 € pro Tag	Ab 1.1.2024 – 9,00 €

Baustellen ohne tägliche Heimfahrt

➤ Fahrtkostenabgeltung

An- und Abreise	0,20 € pro gefahrene Kilometer (wenn kein Sammeltransport besteht; ohne Begrenzung)
Wochenendheimfahrten	0,20 € pro gefahrene Kilometer (wenn kein Sammeltransport besteht; ohne Begrenzung)
Fahrten zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle > 10 km	0,20 € pro gefahrene Kilometer (wenn kein Sammeltransport besteht) Höchstbetrag 30,00 € je Arbeitstag

➤ Verpflegungszuschuss

Verpflegungszuschuss	24,00 €	je Arbeitstag – damit wird ausschließlich der Verpflegungsmehraufwand ausgeglichen an Tagen, an denen eine vertragsgemäße Arbeitsleistung erbracht wird, d.h. 0,00 € wenn nur An- und Abreise stattfindet
	zzgl. bis zu 4,00 €	bei Erhöhung durch Betriebsvereinbarung
erhöhter Verpflegungszuschuss	+ 4,00 €	Je Arbeitstag bei Übernachtung außerhalb einer Baustellenunterkunft – Eine Baustellenunterkunft ist, in Abgrenzung zu den beiden anderen Möglichkeiten (Pension/Hotel) zu bewerten, also alles, was keine Pension bzw. Hotel ist, kann als Baustellenunterkunft definiert werden. Es kommt somit nicht maßgeblich darauf an, ob eine bestimmte räumliche Entfernung zur Baustelle eingehalten wird. Grundlage für die Zahlung ist die zusätzlich zurückzulegende Wegstrecke zwischen Baustelle und Unterkunft.

- **Wegzeitentschädigung** – gestaffelt auf der Grundlage der Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle für angeordnete und tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken bezahlt bei:
 - Einsatz auf wechselnden Baustellen ohne tägliche Heimfahrt und
 - die **Fahrzeit nicht** als tarifliche Arbeitszeit vergütet wird.

> 75 km bis 200 km	9,00 € je Strecke
> 200 km bis 300 km	18,00 € je Strecke
> 300 km bis 400 km	27,00 € je Strecke
> 400 km	39,00 € je Strecke

- **Unterkunft**

Der Arbeitgeber hat eine ordnungsgemäße Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) zu stelle und die Kosten zu tragen. Für die Unterkunft sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Lohnsteuerrecht

- **Fahrtkostenabrechnung**

Der tarifliche Anspruch auf Fahrtkostenerstattung des Arbeitnehmers wird für Fahrten zur auswärtigen Tätigkeitsstätte (Baustelle) gewährt und ist als pauschaler Kilometersatz im Rahmen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EstG i.V.m. §5 BRKG steuerfrei.

- **Verpflegungszuschuss – Baustellen mit täglicher Heimfahrt**

Die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen (Verpflegungszuschuss) **zählt steuerlich zu den Reisekosten** und muss durch eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit (Einsatz auf wechselnden Baustellen) entstehen. **Sie werden pauschal bis zu einer Höhe von 14,00 € je Kalendertag lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.**

- **Verpflegungszuschuss – Baustellen ohne tägliche Heimfahrt**

Verpflegungspauschalen werden für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, in Höhe von 28,00 € gewährt. Für den An- und Abreisetag, d.h. wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, beträgt die Verpflegungspauschale 14,00 €.

28,00 €	lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei * bei 24 Stunden Abwesenheit von zu Hause
14,00 €	lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei * für An- und Abreisetag

➤ **Wegzeitentschädigung**

Die Wegzeitentschädigung bei Übernachtungsbaustellen ist laufender Arbeitslohn und daher individuell nach ELStAM zu versteuern.

➤ **Unterkunft**

Der **Arbeitgeber trägt die Kosten der Unterkunft oder erstattet die tatsächlichen Aufwendungen**, die dem **Arbeitnehmer** für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft entstehen **steuerfrei**.

Erfolgt entgegen der tariflichen Regelung dennoch eine pauschale Erstattung, kann je Übernachtung ein Pauschalbetrag i.H. von 20,00 € steuerfrei erstattet werden.
(§9EStGi.V.m.R 9.7 LStR)

Hinweise

- Verpflegungsmehraufwand kann **steuerfrei für längstens 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte** gewährt werden. (§9 Abs. 4a Satz 6 EStG)
- Von einer **längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte** ist dann auszugehen, sobald der Arbeitnehmer an dieser **mindestens an drei Tagen in der Woche** tätig wird.
- Die Dreimonatsfrist beginnt daher nicht, solange die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als zwei Tagen in der Woche aufgesucht wird.
- **Ist der Verpflegungszuschuss nach dem 3 Monaten steuerpflichtig, hat der Arbeitgeber von der Pauschalversteuerung gebrauch zu machen.**
- Es ist jedoch zu beachten, dass die tariflichen Ansprüche auf Verpflegungszuschuss trotz Wegfalls der Steuerfreiheit weiterbestehen.
- Eine **Unterbrechung** der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte **führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn sie mindestens vier Wochen dauert.** Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich, es zählt nur die Unterbrechungsdauer.
- Werden steuerfreie Pauschalen überschritten, kann der Arbeitgeber neben dem steuerfreien Höchstbetrag zusätzlich einen mit 25% pauschal versteuerten Betrag in gleicher Höhe gewähren, soweit die Vergütungen die rechtlichen Pauschalen (§9 Abs. 4a Satz 3,5 und 6 EStG) um nicht mehr als 100 % übersteigen.
- Bei der in der Praxis häufig genutzten **Ausstellung von Bescheinigungen der Einsatzwechseltätigkeit für das Finanzamt ist zu beachten, dass eine Ausstellung statt der Auszahlung der V-WE den tariflichen Anspruch nicht erfüllt.** Diese Mehraufwendungen für Verpflegung können vom Arbeitnehmer jedoch nur als Werbungskosten nach § 9 Abs. 4s EStG so weit steuerlich geltend gemacht werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass **in Fällen der doppelten Geltendmachung** im Falle der Prüfung durch Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträger **eine Nachzahlung beim Arbeitgeber droht.**
- **Für die steuerliche Absetzbarkeit der Verpflegungsmehraufwendungen hat also der Arbeitnehmer entsprechende Nachweise zu führen.** Das heißt, steuerrechtlich ist nicht eine Bestätigung des Arbeitnehmers erforderlich, sondern vielmehr eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Die Erfassung der Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung durch den Arbeitnehmer kann aber dennoch sinnvoll sein zur Prüfung des Anspruchs auf Verpflegungszuschusses bei Baustellen mit täglicher Heimfahrt.

Berechnungsbeispiele:

Baustellen mit täglicher Heimfahrt

	Arbeitnehmer arbeitet wie folgt:
Montag	8 Std., 45 km entfernte Baustelle (Fahrzeit 45 Minuten) Arbeit beginnt und endet auf der Baustelle, Fahrt mit eigenem Kfz
Dienstag	8 Std., 80 km entfernte Baustelle (Fahrzeit 60 Minuten) Arbeit beginnt und endet auf der Baustelle, Fahrt mit eigenem Kfz
Mittwoch	8 Std., 3 km entfernte Baustelle (Fahrzeit 15 Minuten) Arbeit beginnt und endet auf dem Betriebshof, fährt mit eigenem kfz
Donnerstag	8 Std., 51 km entfernte Baustelle (Fahrzeit 30 Minuten) Arbeit beginnt und endet auf der Baustelle, Sammeltransport
Freitag	6 Std., 5 Km entfernte Baustelle (Fahrzeit 20 Minuten) Arbeit beginnt und endet auf der Baustelle, Sammeltransport

Zahlung	So.	Mo.	Die.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.
Tariflich (§7 Nr.3 BRTV)	-						-
Fahrtkosten	-	18 €	30 € *	./.	./.	./.	-
V-WE	-	6 €	8 €	./.	7 €	./.	-
- vom AG zu versteuern	-						-
Fahrtkosten	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-
V-WE	-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-
nach 3 Monaten **	-	6 €	8 €	0 €	7 €	0 €	-

*Höchstbetrag

**bei Eingreifen der 3-Monats-Regelung

Der Arbeitgeber kann neben den vom Arbeitgeber gezahlten Fahrtkosten und Verpflegungszuschüsse ggf. weitere Kosten (nicht erstattete Fahrtkosten oder höheren Verpflegungszuschuss im Rahmen der steuerfreien Pauschalen) steuerlich als Werbungskosten absetzen. Bzgl. der Ausstellung einer Bestätigung des Arbeitgebers über die arbeitsbedingte Abwesenheit bei Auswärtsbeschäftigung des Arbeitnehmers vgl. die o.g. Hinweise.

Baustellen ohne tägliche Heimfahrt

	Arbeitnehmer arbeitet wie folgt:
Montag	Anreise zu einer 100 km entfernten Baustelle (Fahrzeit 80 Min.) Arbeitszeit beginnt und endet auf der Baustelle, Übernachtung in Baustellenunterkunft, Fahrt mit Sammeltransport
Dienstag	Arbeit auf der 100 km entfernten Baustelle, Übernachtung in Baustellenunterkunft
Mittwoch	Arbeit auf der 100 km entfernten Baustelle, Heimfahrt nach Beendigung der Arbeit mit Sammeltranssport
Donnerstag	Anreise auf 250 km entfernte Baustelle mit eigenen Kfz, Arbeitszeit beginnt und endet auf der Baustelle, Übernachtung in 5 km von der Baustelle entfernten Pension
Freitag	Fahrt von Pension zur Baustelle (5km) Arbeit auf der Baustelle, Rückfahrt (250km) zum Betrieb in der Arbeitszeit, Fahrt immer mit eigenem Kfz

Zahlung	So.	Mo.	Die.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.
Tariflich (§7 Nr.4 BRTV)	-						-
Fahrtkosten	-	./.	./.	./.	50 €	50 €	-
Verpflegungszuschuss	-	24 €	-				
ggf. mit BV	-	28 €	-				
U-WE	-	9 €	./.	9 €	18 €	./.	-
Erhöhter Verpflegungszuschuss		./.	./.	./.	4 €	4 €	-

	Arbeitnehmer arbeitet wie folgt:
Montag	Anreise und Beginn der Arbeit auf der 215 km entfernten Baustelle, Fahrt mit Sammeltransport, Übernachtung in Pension, die 3 km von der Baustelle entfernt ist
Dienstag	Anfahrt von Pension zur Baustelle – 3 km mit Sammeltransport, Arbeit auf der Baustelle
Mittwoch	Anfahrt von Pension zur Baustelle – 3 km mit Sammeltransport und Arbeit auf der Baustelle , nach der Arbeit Weiterfahrt zur Baustelle die 147 km vom Betrieb entfernt ist und Übernachtung in Baustellenunterkunft
Donnerstag	Arbeit auf der 147 km entfernten Baustelle, Übernachtung in Baustellenunterkunft
Freitag	Arbeit auf der 147 km entfernten Baustelle, Heimfahrt nach Beendigung der Arbeitszeit mit Sammeltransport

*Verpflegungszuschuss wird nur an Tagen gezahlt, an denen eine Arbeitsleistung erbracht wird

****Tag der An und Abreise 14,00 € steuerfrei**

****bei Eingreifen der 3-Monats-Regel**

**** Der steuerliche Freibetrag des Verpflegungszuschusses ist bei einer Abwesenheit von 24 Stunden auf 28 € begrenzt. Wird der Verpflegungszuschuss durch eine Betriebsvereinbarung auf 28 € festgesetzt, ist der Freibetrag ausgeschöpft und der Anspruch auf den erhöhten Verpflegungszuschuss nach §7 Nr.4.3.Abs. 3 BRTV steuerlich zu berücksichtigen.

Soweit Fahrtkosten oder Verpflegungszuschuss zu versteuern sind, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch zu machen, vgl. die o.g. Hinweise.

Quelle: Fachgemeinschaft Bau /ZDH und www.handwerk.com